

(3) In den Ministerien, Staatssekretariaten und anderen staatlichen Organen kann der Leiter die Disziplinarbefugnis auf den Staatssekretär, seine Stellvertreter oder die Hauptverwaltungs- und Hauptabteilungsleiter delegieren. Die Leiter zentraler Organe und Institutionen können den Leitern zentralgeleiteter Organe ihres Geschäftsbereiches in den Bezirken die Disziplinarbefugnis delegieren.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind berechtigt, die Disziplinarbefugnis auf die Abteilungsleiter zu delegieren. Diese Delegation umfaßt nur das Recht, einen Verweis oder eine Rüge auszusprechen.

(4) Übergeordnete Disziplinarbefugte können sowohl vor wie auch nach Verhängung einer Disziplinarstrafe die Disziplinarbefugnis im einzelnen Fall bis zum Ablauf eines Jahres an sich ziehen. Der übergeordnete Disziplinarbefugte ist an die ausgesprochene Disziplinarstrafe nicht gebunden.

#### § 24

Folgende Disziplinarstrafen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers, des Leiters des zentralen Organs der Regierung oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises ausgesprochen werden:

- a) die Versetzung in eine niedrigere Funktion oder Zuweisung einer geringer entlohnten Beschäftigung,
- b) Entziehung der Funktion bzw. fristlose Entlassung.

#### § 25

(1) Um die erzieherische Wirkung der disziplinarischen Bestrafung zu gewährleisten, ist der Disziplinarbefugte verpflichtet, nach Bekanntwerden des Verdachtes einer